



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

Hundesportverein (HSV) Lupo's Spürnasen Berlin-Brandenburg e.V.

Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle in der Scharnweberstr. 86 b, 13405 Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereines

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen. Die Mittel des Vereines werden nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt.
 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- den Sport der Jugend mit dem Hund
 - den Tierschutz
 - die Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Hundehaltung, Erziehung und dem Sport mit Hunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt.
- Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Angabe der persönlichen Daten.
- Jedes neue Mitglied beginnt zunächst mit einer Probemitgliedschaft von drei Monaten. Während dieser Zeit kann die Mitgliedschaft jederzeit beidseitig zum Ende der Probezeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen Trainer/Übungsleiter über eine Aufnahme in den Verein.
- Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten

- Jedes Mitglied hat das Recht, nach Verfügbarkeit an maximal zwei regelmäßigen Trainingsangeboten teilzunehmen. Kosten für die Teilnahme an weiteren Trainingsangeboten im Verein regelt die Beitragsordnung.

- Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Werterhaltung des Hundeplatzes im Jahr zwölf Arbeitsstunden zu leisten. Diese sind nach Möglichkeit gleichmäßig über das Jahr zu verteilen. Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden werden pro Stunde Ausgleichskosten erhoben. Die Höhe der Ausgleichskosten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende/r.

Gerichtlich und außergerichtlich wird dem/der ersten Vorsitzenden Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt.

- Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme der entsprechenden Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Entscheidung von Anträgen zur Satzungsänderung
 - Wahl des Vorstandes
 - Diese Aufgaben sind auf der Jahresversammlung durchzuführen
- Die Jahreshauptversammlung muss bis zum 31.12. eines Jahres durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich 14 Tage vor Versammlungstermin.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dieses beantragen.
- Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 7 Haushalt

- Der Verein finanziert sich aus:
 - Beiträgen
 - Umlagen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und
 - Spenden
- Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen und jeweils bis zum 15. Januar des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge werden jeweils auf den Jahresversammlungen neu beschlossen und gelten für ein Kalenderjahr. Sie werden in der Beitragsordnung festgehalten. Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist im ersten Jahr der Beitrag anteilig bis Jahresende fällig.
- Ferner kann der Mitgliedsbeitrag in vier Raten gezahlt werden, wobei die erste Rate zum 15. Januar des laufenden Jahres und die zweite Rate bis zum 15. April die dritte Rate 15. Juli die vierte Rate 15. Oktober des folgenden Jahres fällig wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- Leistet ein Mitglied diesen Beitrag nicht und es ist nach § 7 Satz 2 keine Kündigung eingegangen, so kann auf Beschluss des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag gerichtlich eingeklagt werden.
- Die Einnahmen des Vereines müssen mit den Zielen des Hundesportes im Einklang stehen.
- Die Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Teilnehmer einer Mitgliederversammlung dieses fordert.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Satzungsänderungen bedürfen $\frac{2}{3}$ Stimmen der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung.
- Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Vereinsauflösung

- Die Vereinsauflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Sie muss zu diesem Zweck 4 (vier) Wochen vorher einberufen werden.
- Für die Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der eingeladenen und anwesenden Mitglieder stimmen
- Die Vermögenswerte des Vereines werden einem von den Liquidatoren bestimmten Verein in Berlin zugeführt.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den bestehenden Vorstand als Liquidator.
- Der Vorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod,
- durch Kündigung des Mitgliedes bis zum 30. September des laufenden Jahres mit Wirkung zum Jahresende
- durch Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen durch die Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 25.05.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 25.05.2024

Iris Zymberi
1. Vorsitzende

Lutz Gläser
Protokollführer